

Vollziehungs-Direktorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätbe.

Band I.

N. CI. Bern, II. Sept. 1799. (25. Fructid. VII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helv. einen und untheilbaren Republik, nach genauer Prüfung der Vertheidigungsschrift des B. Ott, Aufseher der Nationalwaldungen, der beauftragt wurde, einigen Verkäufen von Nationalgütern im Cant. Solothurn vorzustehen, und der die darüber geführten Verbalprozesse mit allen einschlägigen Schriften zur Unterstüzung seiner Rechtfertigung vorgelegt hat —

In Erwägung, daß der B. Ott sich durch seine Rechtfertigung von den Beschuldigungen, die gegen ihn gemacht und durch das gesetzgebende Corps dem Direktorium mitgetheilt worden sind, gänzlich befreit hat;

In Erwägung, daß bei der Prüfung derselben keine Spur entdeckt worden, die das Betragen des B. Ott in Zweifel oder Verdacht ziehen könnte, daß er vielmehr alle Mittel, die in seiner Gewalt standen, angewandt habe, um das Interesse der Nation zu besorgen, wobei er genau den Zweck seiner Vollmachten und die Absichten seiner Instruktionen erreicht, aber wobei manche Intrigue und heimliche Kunstgriffe anderer sehr strafbarer Personen entdeckt wurden;

In weiterer Erwägung endlich, daß B. Reibelt, der weder Vollmachten noch Instruktionen vom Vollziehungsdirektorium erhalten hat, sehr unrechtmäßig in der gegen den B. Ott geführten Anklage mitbegriffen wurde;

Nach Anhörung seines Finanzministers,
beschließt:

1. Das Betragen des B. Ott, als Regierungskommissar, beauftragt den Verkauf einiger Nationalgüter im Cant. Solothurn zu besorgen, ist vollkommen richtig befunden worden.
2. Die Vertheidigungsschrift des B. Ott soll dem gesetzgebenden Corps unter Beifügung des gegenwärtigen Beschlusses mitgetheilt werden.
3. Das Vollziehungsdirektorium wird Kraft seines Beschlusses vom 24. August diejenigen Bürger gerichtlich verfolgen, welche beschuldigt wor-

den, dem Verkaufe der Nationalgüter Hindernisse entgegengesetzt zu haben.

4. Gegenwärtiger Beschluß soll in das Gesetzbulletin eingerückt werden.

Geben in Bern den 4. Sept. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend,

Bern, den 4. Sept. 1799.

Der General-Sekretär,
M o u s s o n.

Gesetzgebung.

Senat, 2. Sept.

Präsident: Schneider.

Bay, im Namen einer Commission, legt über den, die Haltung der Urversammlungen betreffenden Beschluß, folgenden Bericht vor:

Ein Reglement von 50 Artikeln über die Formation und den Gang einer Urversammlung, scheint für den die Einfachheit liebenden Schweizer, der jeden Tag, den er seiner harten Arbeit entziehen und auf politische Angelegenheiten verwenden muß, bevenet, zu weiterschichtig.

Betrachtet man aber den Stoff zu Zweifeln, Verwirrungen und Zänkereien, so in mehrentheils noch ungenübten Urversammlungen, eine willkürliche Bahioperation geben kann, wofern diese nicht gleichsam am Gängelband von einem Punkt zum andern geleitet wird, so kann man sich nicht bergen, daß zu Erhaltung von Ruhe und Ordnung ein, Fuß für Fuß alle verfehbarren Schritte bestimmendes Regulatif allerdings nothwendig sey.

Im Senat wie im großen Rath dürfte wohl auch einigen Mitgliedern das öffentliche Stimmenmehr besser gefallen als das geheime.

Auch die Commission würde von dem Grundsatz aus-